

**Dirk Momber, Stestertstraße 81, B-4731 Eynatten, den
10.01.2013**

-EINSCHREIBEN & RÜCKSCHEIN-

An das Bundesverfassungsgericht

Schlossbezirk 3

D-76131 Karlsruhe

**Bundesverfassungsgerichtsbeschwerde wegen
Verletzung des Artikel 1 Absatz 1 Grund Gesetz der
Bundesrepublik Deutschland durch den 13. Senat des
Landesozialgerichtes des Landes NRW in Bezug auf
den Beschwerdeführer in dem Verfahren mit dem Az.:
L 13 SB 135/10**

I.:

Es wird beantragt, die verfassungsgerichtliche Überprüfung des Beschlusses des Landesozialgerichtes NRW (LSG-NRW) vom 27. November 2012 mit dem Az.: L 13 SB 135/10 dahingehend vorzunehmen, dass festgestellt wird, dass dieser Beschluss gegen Artikel 1 Absatz 1 Grund Gesetz (GG) verstößt. Ferner wird beantragt, den Beschluss verfassungsgerichtlich aufheben zu lassen.

Der Beschwerdeführer fühlt sich durch diese Entscheidung des 13. Senates vom 27. November 2012 in seiner grundgesetzlich garantierten Würde verletzt.

II.:

Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer ist Schwerbehinderter im Sinne des Gesetzes. Ihm soll der Grad der Behinderung seitens der StädteRegion Aachen aberkannt werden.

Seite 1

Der Grad der Behinderung des Beschwerdeführers (GdB) beträgt im Augenblick 100 GdB plus der Merkzeichen „G“, „aG“ und „B“.

Seit 2007 läuft das Aberkennungsverfahren zunächst erst- und heute zweitinstanzlich.

Aufgrund des berechtigten Vorbringens des Beschwerdeführers gegenüber dem Berichterstatter Dr. Röhl wegen der Besorgnis der Befangenheit, fasste der 13. Senat des LSG am 26.09.2012 einen Beschluss, worin der Befangenheitsantrag unsubstantiiert zurückgewiesen wurde. Zum Verständnis wird dem erkennenden Bundesverfassungsgericht das Beschluss-Protokoll in seiner Gänze als Anlage I) zu dieser Bundesverfassungsgerichtsbeschwerde überreicht.

Aufgrund der kuriosen Beschlussbegründung, stellte der Beschwerdeführer einen weiteren Antrag, in dem er den kompletten 13. Senat (Berufsrichter u. Berufsrichterrinnen) wegen der Besorgnis der Befangenheit ablehnte.

Mit Beschluss des 13. Senates des LSG vom 27. November 2012 lehnte der auch diesen Antrag auf Besorgnis der Befangenheit des kompletten Senates mit einer vollkommen unsinnigen und die Würde des Beschwerdeführers verletzenden Begründung ab. Dieser Beschluss wird in seiner Gänze zum besseren Verständnis, dieser Bundesverfassungsgerichtsbeschwerde als Anlage II) beigelegt.

III.: (B e g r ü n d u n g)

Der Beschwerdeführer fühlt sich durch die komplette Begründung des 13. Senates zu dessen Entscheidung vom 27. November 2012 in seiner Würde verletzt und einer gewissen

Lächerlichkeit ausgesetzt. Dies besonders deshalb, weil der Beschwerdeführer laut 13. Senat des LSG aufgefordert gewesen wäre, konkret jeden für befangen zu erklärenden Richter namentlich hätte nennen sollen und die konkret jeden Richter betreffenden Ablehnungsgründe hätte nennen müssen.

Zitat:

„... Der Kläger hat in dem Ablehnungsgesuch vom 09.11.2012 weder konkret

Seite 2

Auf jeden der in Betracht kommenden Berufsrichter des 13. Senates bezogene Ablehnungsgründe, noch konkrete Anhaltspunkte für eine individuelle Befangenheit in der Kollegialentscheidung angeführt. In dem Schriftsatz vom 09.11.2012 hat der Kläger die abgelehnten Richter nicht einmal namentlich benannt...“.

Hier bleibt anzumerken, dass die Beratung des 13. Senates als Kollektivorgan, in der Besetzung Gröne als Vorsitzender Richter und den Berufsrichterinnen Behrend und Lehrmann-Wahl in nichtöffentlicher Beratungssitzung mit anschließender nichtöffentlicher Beschlussfassung stattgefunden hat.

Der Vorsitzende Richter leitet zwar die Beratungen, ist aber ansonsten Primus inter Pares (= Erster unter Gleichen). Jeder Richter, ob Berufs- oder Laienrichterinnen und Laienrichter, ist somit beratungs- und abstimmungsberechtigt. Keiner darf der Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergehende Frage in der Minderheit geblieben ist.

Führt man sich die „individuelle Befangenheit in der Kollegialentscheidung“, so wie sie in der Ablehnungsbegründung zu lesen steht, vor Augen, im vollen Wissen dass die Urteilsfindungen inklusive Beschlussfassung per Abstimmung in Räumlichkeiten, die sich der Öffentlichkeit verschließen, stattfinden, ist es niemandem möglich, genau zu

lokalisieren welcher Richter oder welche Richterin sich mit welchen Worten eingelassen oder wie diese jeweils gar votiert haben. Am Ende der nichtöffentlichen Beratung und Beschlussfassung steht dann der entsprechende Beschluss.

Welcher Richter oder welche Richterin sich wie geäußert und letztlich wie abgestimmt bzw. votiert hat, wird nie veröffentlicht werden, was bedeutet, dass das zu führende Protokoll über diese nichtöffentliche Beratung und Abstimmung in der Sache des Beschwerdeführers diesem auch nicht zur Kenntnis gelangen konnte.

Dem Beschwerdeführer blieb überhaupt kein anderer Weg, als den 13. Senat in seiner Gesamtheit abzulehnen, da bei einem Ausschluss der Öffentlichkeit zustande gekommenen Beschluss niemals das Individuum, also der jeweilige Richter oder die jeweilige Richterin, sondern nur und ausschließlich

Seite 3

das Kollektivorgan zur Verantwortung gezogen werden kann.

Die vorliegende Entscheidung, die im Kollektiv offensichtlich und mit gesundem Menschenverstand erkennbar falsch getroffen worden ist, implizierte für den Beschwerdeführer die Besorgnis der Befangenheit aller Kollektivangehörigen des 13. Senates.

Diese berechnete Besorgnis des Beschwerdeführers auf Befangenheit des 13. Senates des LSG wird durch die inkriminierte Entscheidung des 13. Senates des LSG in die Lächerlichkeit gezogen. Der Beschwerdeführer fühlt sich hier ganz deutlich durch diese Äußerungen, die Bestandteil der Begründung des Beschlusses sind, desavouiert und herablassend in seiner Würde verletzt.

Dieser Beschluss wird im Übrigen für unanfechtbar erklärt (§ 177 SGG) und erst bei einer Endentscheidung als Bestandteil selbiger zur Normenkontrolle dem Bundessozialgericht zuzuführen sein. Dies bedeutet jedoch, dass diese

„Teilentscheidung“ in einer Endentscheidung nicht mehr separiert belichtet werden kann.

Der direkte Weg zum Bundessozialgericht ist dem Beschwerdeführer mit diesem Beschluss verwehrt. Besonders erschwerend für die Sache kommt hinzu, dass diese Teilentscheidung wieder in der Endentscheidung durch ein und denselben 13. Senat des LSG, besetzt mit den für befangen gehaltenen Richtern, Eingang nehmen wird.

Zu dieser Verfassungsgerichtsbeschwerde fühlt sich der Beschwerdeführer gezwungen, da sein Grundrecht auf Unantastbarkeit der Menschenwürde verletzt worden ist. Ein anderes Rechtsmittel zur Abhilfe dieser Verletzung ist dem Beschwerdeführer versagt, weil es keine direkte Ausschöpfung eines weiteren Rechtsweges (Bundessozialgericht etc.) in dieser Sache gibt.

Aus all' den v. g. Gründen, ist der zulässigen Bundesverfassungsgerichtsbeschwerde stattzugeben.

Gez. Dirk Momber

Anlagen: I) und II)